

Verlusterklärung

Name, Vorname
Anschrift

eingetragener Fahrzeughalter :

Name, Vorname	
Anschrift	
Geb.-Datum	Geb.-Ort

über in Verlust geratene (n/s) gestohlene (n/s)

- Fahrzeug (Verlust/Diebstahlanzeige bei Polizei liegt bei)
 Fahrzeugschein / ZB I TÜV bis :
- Fahrzeugbrief / ZB II Nr.
(Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist zusätzlich erforderlich)
- Betriebserlaubnis
 Kennzeichen vorn Kennzeichen hinten

für das Fahrzeug (Art) :	Amtl. Kennzeichen :
Fabrikat :	Fahrzeug-Ident.-Nr. :

Nachdem ich auf die Bedeutung sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen **eidesstattlichen Versicherung** hingewiesen worden bin (**Rückseite**), erkläre ich hiermit unter Bezugnahme auf § 5 des Straßenverkehrsgesetzes an Eides statt :

Nähere Angaben über Umstände und Zeitpunkt des Verlustes :

.....
.....

Ich versichere, dass sich die Papiere weder bei einer Bank oder Finanzierungsgesellschaft befinden, noch anderweitig hinterlegt sind und Rechte Dritter an dem Fahrzeug, etwa infolge Sicherungsübereignung usw. nicht bestehen.

Ich beantrage

- die Aufbietung des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung II (ZB II)
 die Ersatzausfertigung des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung II (ZB II)
 die Ersatzausfertigung des Fahrzeugscheines / Zulassungsbescheinigung I (ZB I)
 die Zuteilung eines neuen Kennzeichens

Sollte ich die in Verlust geratenen **Fahrzeugpapiere oder Kennzeichenschilder wieder auffinden**, werde ich diese unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abliefern bzw. bei **Wiederauffinden des Fahrzeuges die Zulassungsbehörde darüber informieren.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Name, Vorname, ggfls. auch Firmenstempel)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eingetragene(r) Fahrzeughalter(in)

Belehrung

über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung dient der Glaubhaftmachung einer Tatsache. Angaben in der eidesstattlichen Versicherung müssen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen (§ 158 Strafgesetzbuch).

Wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 Strafgesetzbuch) verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 160 Strafgesetzbuch).

Wenn eine falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 Strafgesetzbuch) aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs.2 und 3 Strafgesetzbuch gelten entsprechend (§ 161 Strafgesetzbuch).

Die vorstehende Belehrung habe ich gelesen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Name, Vorname, ggfls. auch Firmenstempel)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eingetragener Fahrzeughalter(in)